

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-33-7	Bearbeiterin Frau Merkel	München 13.07.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-284	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikver- ordnung (VergStatVO); Ankündigung der Inbetriebnahme zum 01.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat darüber informiert, dass zum 01.10.2020 die neue bundesweite elektronische Vergabestatistik in Betrieb geht.

Damit müssen auch kommunale Auftraggeber **ab 01.10.2020** bestimmte Daten an das Statistische Bundesamt (Destatis) melden. Grundlage der Statistikpflicht sind die §§ 1 bis 5 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) vom 12.04.2016 in der Fassung vom 25.03.2020.

1. Umfang der Datenübermittlung

Die zu meldenden Informationen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 9 zur VergStatVO. Zu melden sind Daten aus vergebenen Aufträgen und Konzessionen mit einem Zuschlagsdatum ab dem 01.10.2020.

1.1. Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Meldepflichtig sind Auftraggeber nach § 99 GWB,

- wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 € überschreitet und
- wenn der kommunale Auftraggeber die Vergabegrundsätze der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich zu beachten hat.

Bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte sind rechtlich verselbständigte kommunale Unternehmen somit nicht meldepflichtig.

1.2. Aufträge, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten

Meldepflichtig sind alle kommunalen Auftraggeber nach § 98 GWB, also auch kommunale Unternehmen. Zu melden sind sowohl Aufträge als auch Konzessionen.

Künftig wird die neue elektronische Vergabestatistik die für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte bisher über das StMI angeforderte manuelle EU-Vergabestatistik ersetzen. Das BMWi hat allerdings mitgeteilt, dass bis zum 1. Oktober 2020 die Übergangsregelung nach § 7 VergStatVO gilt. Für vergebene Aufträge im Zeitraum 01.01. – 30.09.2020 wird daher ein letztes Mal die übliche Abfrage zur Übermittlung der Daten in der bisherigen Form durchgeführt werden.

2. Meldeverfahren für die neue elektronische Statistik

- Die Daten müssen vom Auftraggeber über eine von ihm bestimmte Berichtsstelle gemeldet werden, die sich vorab bei Destatis registrieren muss ([Was ist eine Berichtsstelle](#)). Das BMWi empfiehlt, dass sich die Berichtsstellen bereits vor der Inbetriebnahme der Vergabestatistik registrieren, damit die Zugangsdaten zu den Destatis-Meldesystemen rechtzeitig zum Inkrafttreten der Meldepflicht vorliegen.

- Bei Vergabeverfahren, die über eine elektronische Vergabepattform durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit, die statistischen Daten über eine Schnittstelle an das Statistikportal zu übermitteln (sog. CORE-Dateneingang). Die notwendigen technischen Abstimmungen für die Vergabepattformen www.auftraege.bayern.de und www.vergabe.bayern.de mit den jeweiligen IT-Dienstleistern übernehmen das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Den Anbietern anderer Vergabepattformen stehen nach Auskunft des BMWi für Abstimmungsbedarfe und technische Tests Ansprechpartner/innen bei Destatis zur Seite.

- Bei Vergabeverfahren, die nicht über eine elektronische Plattform laufen, müssen die Daten manuell über ein Online-Formular (IDEV) eingegeben werden. Derzeit wird geprüft, ob eine Schnittstellenprogrammierung auch für die bayerische Bekanntmachungsplattform BayVeBe möglich ist, so dass bei Bekanntmachungen oder ex-post-Veröffentlichungen über BayVeBe eine manuelle Eingabe der Daten zumindest teilweise entfallen könnte. Hierüber werden wir nach Abschluss der Prüfung gesondert informieren.

- Grundsätzlich sind somit durch Auftrags-/Konzessionsgeber bis Oktober 2020 folgende vorbereitende Maßnahmen durchzuführen:
 - ✓ Bestimmung mindestens einer Berichtsstelle durch den Auftrag-/Konzessionsgeber
 - ✓ Registrierung der Berichtsstelle im Registrierungsformular (www.vergabestatistik.org/registrierung)

- ✓ Optional: rechtzeitige Abstimmung mit dem IT-Dienstleister des eigenen E-Vergabe-Systems (sofern ein solches genutzt wird), ob und wie eine Schnittstelle zur Vergabestatistik geschaffen wird und später Einbindung der Anmeldeinformationen zur Berichtstelle (= Berichtseinheit-ID) im E-Vergabe-System

3. Hilfestellungen

Hilfestellungen rund um die elektronische Vergabestatistik bietet ein Informationsbereich des Statistischen Bundesamtes mit Antworten zu häufigen Fragestellungen, der im Erhebungsportal von Destatis eingerichtet wurde: www.vergabestatistik.org/informationen.

Weiterführende Informationen finden sich außerdem auf www.vergabestatistik.org. Dort findet sich auch eine Suchmaschine des BMWi, mit der die passenden CPV-Codes (die auch bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte anzugeben sind) recherchiert werden können.

Für Fragen zur elektronischen Vergabestatistik steht Ihnen die E-Mail-Adresse vergabestatistik@destatis.de zur Verfügung:

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, umgehend die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass auch die jeweiligen kommunalen Unternehmen unterrichtet werden. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de („Vergaben im kommunalen Bereich“) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann
Ministerialrat